

SATZUNG
des
Schachbundesliga e.V.

Präambel

Der Schachbundesliga e.V. als Zusammenschluss der die 1. Schach-Bundesliga bildenden Vereine und des DSB verfolgt das gemeinsame Ziel, die 1. Schach-Bundesliga attraktiver und öffentlichkeitswirksamer zu gestalten. Der Verein ist sich der Verpflichtungen bewusst, die sich aus der Vorbildfunktion der 1. Schach-Bundesliga für das gesamte Schach in Deutschland ergeben.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Schachbundesliga e.V. die nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Schachbundesliga e.V. ist der Zusammenschluss der spielberechtigten Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. Schach-Bundesliga in Deutschland. Der Deutsche Schachbund e.V. ist Gründungsmitglied. Der Schachbundesliga e.V. führt nach der Eintragung in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
2. Der Schachbundesliga e.V. hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Mitgliedschaften

1. Der Schachbundesliga e.V. wird Mitglied des DSB als sonstige Schachorganisation. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Schachbundesliga e.V. der Satzung und den Ordnungen des DSB unterworfen. Sie sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Schachbundesliga e.V. und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
2. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand des Schachbundesliga e.V.

§ 3**Zweck und Aufgaben**

1. Der Schachbundesliga e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Schachsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die vom DSB zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung 1. Schach-Bundesliga zu betreiben und Wettkämpfe entsprechend den internationalen Schachregeln auszutragen unter Berücksichtigung deren verbindlicher Auslegung durch den DSB sowie durch eine attraktive Ausrichtung der 1. Schach-Bundesliga und eine dadurch generierte Öffentlichkeitswirksamkeit das Schach in Deutschland zu fördern.
 - b) in Wettbewerben den deutschen Mannschaftsmeister des DSB, die Absteiger aus der Bundesliga sowie die Teilnehmer am European Club Cup oder einem diesem entsprechenden internationalen Wettbewerb zu ermitteln sowie andere von ihm veranstaltete Wettbewerbe unter Teilnahme der Mitglieder durchzuführen,
 - c) die Spielberechtigung an Vereine und Kapitalgesellschaften nach den im Einzelnen in der Turnierordnung geregelten Kriterien zu erteilen,
 - d) die sportlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Verbänden und sonstigen Dritten wahrzunehmen.
2. Der Schachbundesliga e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schachbundesliga e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Schachbundesliga e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Schachbundesliga e.V. erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Schachbundesliga e.V. keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der Schachbundesliga e.V. regelt seine Geschäftsbereiche durch Ordnungen, und erlässt zu diesem Zweck insbesondere:

- die Turnierordnung der 1. Schach-Bundesliga (kurz: Turnierordnung),
- die Finanzordnung,
- die Geschäftsordnung,
- sonstige Ordnungen.

Der Schachbundesliga e.V. schließt mit dem DSB einen Grundlagenvertrag ab.

2. Die genannten Ordnungen, der Grundlagenvertrag sowie die von den zuständigen Organen getroffenen Entscheidungen sind für die Mitglieder des Schachbundesliga e.V. verbindlich. Die Mitglieder regeln die sich hieraus entsprechenden Verpflichtungen mit ihren Spielern vertraglich und dokumentieren dies auf Verlangen dem Schachbundesliga e.V.
3. In der Turnierordnung können Fristen festgelegt werden, innerhalb derer Entscheidungen in Fragen des Spielbetriebes angefochten werden müssen, eine Protestgebühr sowie die Verfahrensregeln des Turniergerichts.

§ 5

Verhältnis zum Deutschen Schachbund

1. Das Verhältnis des Schachbundesliga e.V. und seiner Mitglieder zum Deutschen Schachbund bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen beider Verbände in Verbindung mit der zwischen dem Schachbundesliga e.V. und dem Deutschen Schachbund getroffenen Grundlagenvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Der Schachbundesliga e.V. nimmt neben den in § 3 aufgeführten Aufgaben insbesondere nachstehende Rechte wahr:
 - a) Die Erstellung des Terminkalenders erfolgt im Einvernehmen mit dem DSB.
 - b) Er entsendet Vertreter in die Organe und die Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des DSB.

3. Der Schachbundesliga e.V. gewährleistet die Durchführung der 1. Schach-Bundesliga. Das Nähere regelt die in Ziff. 1 genannte Vereinbarung.

§ 6

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Vereine werden, die Mitglied in einer Mitgliederorganisation des DSB sind. Sie erwerben die Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. mit dem Abschluss des Spielvertrages nach Ziff. 3, Satz 1. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung enthält den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V.
2. Eine Kapitalgesellschaft kann Mitglied werden, wenn ein Verein („Mutterverein“) mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der Mitglied des DSB ist, und der Verein im Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft („Tochtergesellschaft“) sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an der 1. Schach-Bundesliga qualifiziert ist.

Der Mutterverein ist an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt, wenn er über mehr als 50 % der Stimmenanteile in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochtergesellschaft die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von 50 % oder weniger, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Vereine und Kapitalgesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Kapitalgesellschaften der 1. Schach-Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Kapitalgesellschaften bzw. der Vereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Kapitalgesellschaft gilt auch die Beteiligung des Muttervereins an anderen Kapitalgesellschaften.

Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung und der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand beschließt über den Antrag.

3. Der abzuschließende Spielvertrag regelt die Zulassung, die verbindliche

Unterwerfung unter die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des Schachbundesliga e.V. und des DSB, die Ordnungen beider Verbände sowie die Entscheidungen seiner zuständigen Organe. Die Einzelheiten über den Erwerb der Spielberechtigung regelt die Turnierordnung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Entzug der Spielberechtigung durch den Vorstand,
 - b) mit Austritt. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und ist bis zum 30.04. eines Jahres dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat das Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge.

5. Für den DSB gilt § 6 Ziff. 1 bis 3 nicht, § 6 Ziff. 4 entsprechend.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Mit der Spielberechtigung erhalten die Vereine und Kapitalgesellschaften die Erlaubnis zur Benutzung der Vereinseinrichtung 1. Schach-Bundesliga nach Maßgabe der Turnierordnung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die für sie verbindlichen Bestimmungen des Schachbundesliga e.V., der Ordnungen, der Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Schachbundesliga e.V. und des DSB zu befolgen,
- b) die für sie als Mitglieder geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung bzw. in ihre Gesellschaftsverträge zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sie

selbst und ihre Einzelmitglieder sowie die Organe, Mitarbeiter und die Spieler der Mannschaften sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des Schachbundesliga e.V. und des DSB sowie der Ordnungen beider Verbände sowie den Entscheidungen und Beschlüssen der zuständigen Gremien unterwerfen,

- c) an den Meisterschaftsspielen der 1. Schach-Bundesliga sowie an weiteren vom Schachbundesliga e.V. veranstalteten Wettbewerben teilzunehmen,
- d) das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DSB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen,
- e) die von dem Schachbundesliga e.V. und der Schachbundesliga GmbH satzungsgemäß geschlossenen Verträge umzusetzen.

Für den DSB gilt § 8 b) bis d) nicht, § 8 a) und e) gelten sinngemäß.

§ 9

Finanzierung, Geschäftsjahr

1. Der Schachbundesliga e.V. bestreitet seine Ausgaben im wesentlichen aus Beiträgen seiner Mitglieder sowie vereinnahmten Strafen. Der DSB zahlt keine Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
2. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.
3. Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem Schachbundesliga e.V. und dem DSB bzw. des Schachbundesliga e.V. und der Schachbundesliga GmbH werden vertragliche Regelungen getroffen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 10

Organe

1. Organe des Schachbundesliga e.V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder nur von Personen vertreten

werden, die kraft Gesetzes zur Vertretung des Mitglieds berufen sind oder durch diese schriftlich bevollmächtigt wurden.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Vorstand für Marketing und Vermarktung. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Dem Vorstand gehört weiterhin ein Turnierleiter an. Es können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der Turnierleiter und die Beisitzer sind nach außen nicht zur Vertretung berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder in der Zwischenzeit aus, so findet auf der Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung statt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem geschäftsführenden Präsidium des DSB angehören.

§ 12

Aufgaben und Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für die Geschäfte des Schachbundesliga e.V., soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder der Schachbundesliga GmbH übertragen worden sind.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 25.000,00 Euro, soweit nicht im Haushaltsplan enthalten, und bei Ausgaben von mehr als 25.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, und seine Durchführung,
 - c) Erteilung und Entzug der Spielberechtigung für die Teilnahme an der 1. Schach-Bundesliga,
 - d) Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Rechten an Spielen der 1. Schach-Bundesliga für Fernseh-, Hörfunk- und Internetübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte von erheblichem Umfang,
 - e) Änderung des mit den Vereinen und Kapitalgesellschaften abzuschließenden Spielberechtigungsvertrages.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds kommissarisch zu ersetzen.
5. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
6. Der Präsident ist oberster Repräsentant des Schachbundesliga e.V. und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
7. Der Vorstand des Schachbundesliga e.V. kann der Schachbundesliga GmbH Aufgaben nach § 14 zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Einzelheiten regeln die Satzung und der Gesellschaftsvertrag.

§ 13

Zusammentreten und Beschlussfassung

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

§ 13a

Rechnungsprüfer

1. Auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Geschäftsjahres werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss sowie die Buchführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Schachbundesliga GmbH

1. Der Vorstand kann die Gründung einer Schachbundesliga GmbH beschließen mit der Maßgabe, dass der Schachbundesliga e.V. Alleingesellschafter ist.
2. Der Schachbundesliga GmbH können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - die verantwortliche Leitung des Spielbetriebes der 1. Schach- Bundesliga und die Erfüllung damit zusammenhängender Aufgaben,
 - die Durchführung weiterer Wettbewerbe nach § 8 c),
 - die sich aus der exklusiven Vermarktung der 1. Schach-Bundesliga ergebenden Rechte einschließlich deren gerichtlicher Geltendmachung.
3. Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der 1. Schach-Bundesliga für Fernseh-, Hörfunk- und Internetübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte werden von der Schachbundesliga GmbH mit von ihr auszuwählenden Vertragspartnern abschließend verhandelt und vom Vorstand des Schachbundesliga e.V. abgeschlossen.

§ 15

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Schachbundesliga e.V. und seinen Mitgliedern und den Mitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, besonderen Zuständigkeiten oder aus dem Grundlagenvertrag nach §§ 4 Ziff. 1, 5 Ziff. 1 ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch

ein neutrales Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ebenfalls zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Turniergerichts

2. Die Schiedsgerichtsordnung ist Teil dieser Satzung. Erhebt ein Mitglied in einer Streitigkeit gemäß Ziff. 1 Klage vor einem staatlichen Gericht, ist der Vorstand verpflichtet, die Schiedseinrede zu erheben.
3. Tritt ein Mitglied dem Verein bei, so hat es zu erklären, dass es diese Schiedsvereinbarung anerkennt.

§ 16

Turniergericht

1. Das Turniergericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern, die auf der Generalversammlung gewählt werden. Das Turniergericht bestimmt einen der beiden Besitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die stellvertretenden Beisitzer rücken nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach; bei Stimmgleichheit rückt der lebensältere stellvertretende Beisitzer nach. Scheidet der Vorsitzende, ein Beisitzer oder ein stellvertretender Beisitzer aus, so werden diese auf der Mitgliederversammlung nachgewählt.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Schachbundesliga e.V. sein.
3. Das Turniergericht entscheidet in allen durch die Satzung zugewiesenen Fällen sowie über Proteste gegen Entscheidungen im Spielbetrieb; § 25 Ziff. 8 b) - e) gelten im Fall des 1. Halbsatzes, zweite Alternative entsprechend.
4. Das Turniergericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Es muss allen Betroffenen rechtliches Gehör gewähren. In den Fällen des § 25 Ziff. 6 kann das Gericht Sachverständige hinzuziehen. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
5. Eine Rechtsverletzung kann außer in den Fällen des § 25 Ziff. 6 nicht auf die Behauptung gestützt werden, der Sachverhalt habe sich anders zugetragen als vom Schiedsrichter festgestellt.

6. Entscheidungen des Turniergerichts können innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe schriftlich oder per Telefax durch das Rechtsmittel der Berufung zum Schiedsgericht angefochten werden. Das Rechtsmittel ist innerhalb von weiteren sieben Tagen zu begründen.
7. Hält sich das Turniergericht für unzuständig, so entscheidet es hierüber endgültig und verweist das Verfahren auf Antrag an das Schiedsgericht.
8. Die Mitglieder des Turniergerichts haben Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt. Die Sachverständigenkosten nach § 16 Ziff. 4 Satz 2 trägt die unterliegende Partei.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Generalversammlung, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.
2. Die Generalversammlung findet in jedem dritten Kalenderjahr statt. Die erste Versammlung nach Eintragung in das Vereinsregister wird als Generalversammlung abgehalten. Die Einberufung findet schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten. Ziff. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe einer Frist von vier Wochen entsprechend.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand im Interesse des Schachbundesliga e.V. aus wichtigem Grund einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Schachbundesliga e.V. schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Eine derartig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter

Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.

§ 18

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder mit bis zu drei Vertretern,
 - b) der Vorstand.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder mit je zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden dürfen,
 - b) die Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme.
3. Bei Wahlen und bei der Abstimmung über eine Entlastung sind Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt.
4. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied ist unzulässig.

§ 19

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand oder der Schachbundesliga GmbH übertragen worden sind.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes (vgl. § 11 Ziff. 3 und § 20 Ziff. 7 der Satzung) sowie die Wahl des Turniergerichts,
 - b) die Genehmigung des Haushalts,
 - c) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen von den Mitgliedern,
 - d) die Satzung, Ordnungen gemäß § 4 Ziff. 1 und deren Änderung,
 - e) die Einführung weiterer von dem Schachbundesliga e.V. zu veranstaltender Wettbewerbe,
 - f) Ausschluss eines Mitglieds wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Sportgesetze,
 - g) die Erledigung von Anträgen,
 - h) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenangehörigen,
 - i) die Kündigung von Verträgen mit dem DSB.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn alle Vereinsmitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung der jeweils ersten nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung oder Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
3. Aussprache über den Bericht des Vorstandes,
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Schachbundesliga e.V. und Information über den Jahresabschluss der Schachbundesliga GmbH,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme einer Vorschau für das nächste Geschäftsjahr,
6. Bericht der Kassenprüfer,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Nachwahl zum Ersatz eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. Mitgliedes des Turniergerichts (auf jeder Mitgliederversammlung möglich) oder Wahl des Vorstandes / des Turniergerichts (nur auf der Generalversammlung),
9. Anträge auf Änderung der Satzung,

10. andere Anträge,
11. Anfragen und Mitteilungen.

§ 21

Abstimmungsregelung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn bei Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schachbundesliga e.V. anwesend ist.
2. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Zur Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung der §§ 2 Ziff. 1, 5, 6, 9 Ziff. 1 Satz 2, 21 Ziff. 3 bedarf es der Zustimmung des DSB.
4. Zur Kündigung der Verträge mit dem DSB bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Schachbundesliga e.V.
5. Zur Änderung des Zwecks des Schachbundesliga e.V. bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.
6. Zum Beschluss über die Auflösung des Schachbundesliga e.V. bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Schachbundesliga e.V.
7. Zur Änderung der Turnierordnung nach Ablauf der in der Turnierordnung bestimmten Meldefrist ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Turnierordnung nach Beginn des Spieljahres für das laufende Spieljahr ist ausgeschlossen.
8. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.

§ 22

Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

2. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erreicht, findet ein erneuter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 23 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur die Mitglieder, ein Mitglied des Vorstands und die Schachbundesliga GmbH stellen.
2. Anträge zu einer Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt auch für Wahlvorschläge.
3. Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
4. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt zu geben.
5. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt und mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Anträge auf Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit auf einer Generalversammlung beschließt der Vorstand.

§ 25 Übernahme von Spielsperren gegen Spieler, Entzug der Spielberechtigung, Strafen, Rechtsmittel

1. Spieler, denen von der FIDE verboten wurde, an internationalen Turnieren teilzunehmen, oder von der ECU verboten wurde, an europäischen Turnieren

teilzunehmen oder vom DSB verboten wurde, an nationalen Turnieren teilzunehmen, sind in der 1. Schach-Bundesliga für die Dauer der jeweiligen Sperre nicht spielberechtigt.

2. Der Vorstand ist in den Fällen a) - c) verpflichtet sowie im Fall d) berechtigt, gegenüber den Mitgliedern folgende Strafen für jeden Verstoß festzulegen:
 - a) Für den Fall des Nichtantritts zu einem Wettkampf:
Geldstrafe von 1.000,00 € bis 1.500,00 €
 - b) Für den Fall, dass ein Mitglied in einem Spieljahr zu einem zweiten Wettkampf nicht antritt oder nach dem Meldeschluss seine Meldung zurückzieht:
 - Verfall der Kautions zuzüglich eines Betrages bis zu 15.000,00 € als Geldstrafe und Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.
 - Wurde der freiwerdende Platz durch ein neues Mitglied besetzt: Verfall der Kautions zuzüglich eines Betrages von bis zu 1.000,00 € als Geldstrafe und Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.
 - c) Für das Freilassen eines Brettes in einem Wettkampf oder den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers::
Geldstrafe von 100,00 € bis 500,00 €
 - d) Sonstige Verstöße gegen Pflichten aus der Turnierordnung:
Geldstrafe bis 500,00 €
3. Der Vorstand ist verpflichtet, einem Mitglied, das für das laufende Spieljahr ausgeschlossen wurde oder das nach dem Meldeschluss zurückgezogen hat, eine Spielsperre für die 1. Schach-Bundesliga von mindestens einem und maximal drei Spieljahren zu erteilen, beginnend mit der nachfolgenden Saison.
4. Einem Mitglied, das mit der Zahlung von Beitrag, Fahrtkostenausgleich oder Geldstrafen in Verzug ist, kann die Spielberechtigung durch den Vorstand entzogen werden.
5. Die Turnierleiter und Schiedsrichter dürfen gegenüber den Mitgliedern, Spielern, Mannschaftsführern und Zuschauern während der Wettkämpfe bei Verstößen gegen die „FIDE Laws of Chess“ oder die Turnierordnung Strafen (Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen, Erkennung auf Verlust von Partien,

Ausschluss von der laufenden Runde, Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen) verhängen.

6. Ist der Verstoß eines Spielers gegen die Schachregeln oder die Turnierordnung so schwerwiegend, dass Sanktionen gem. § 25 Ziff. 5 als nicht ausreichend erscheinen, kann der Vorstand den Spieler für bis zu fünf Jahre oder lebenslang von der Teilnahme an den vom Schachbundesliga e.V. durchgeführten Turnieren ausschließen. Als schwerwiegend ist ein Verstoß in der Regel anzusehen, wenn sich ein Spieler während einer Schachpartie in einer Veranstaltung des Schachbundesliga e.V. unzulässiger Hilfsmittel bedient oder in sonstiger Weise unzulässig Einfluss auf Verlauf oder Ergebnis einer Schachpartie in einer Veranstaltung des Schachbundesliga e.V. zu nehmen versucht hat oder hieran mitgewirkt hat. Die Sperren können neben den Strafen nach Ziff. 5 verhängt werden. Der Vorstand kann vorläufig Spieler vom Spielbetrieb ausschließen. Zur Feststellung von Verstößen kann die Turnierordnung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.
7. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Festlegung der Höhe sind insbesondere die Schwere des Verstoßes und die Schuldform (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Fahrlässigkeit) zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Strafe nach Ziff. 2 c) sind die Gründe zu berücksichtigen, wieso der Spieler nicht angetreten ist.
8. a) Gegen Entscheidungen gem. Ziff. 2, 5 und 6 ist der Protest zum Turniergericht zulässig.
b) Der Protest ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Vorsitzenden des Turniergerichts einzureichen. Bei Entscheidungen, die auf die Tabelle Einfluss haben, verkürzt sich die Protestfrist auf drei Tage, bei Entscheidungen nach Ziff. 6 verlängert sie sich auf 14 Tage. Innerhalb der Protestfrist ist eine Protestgebühr von 400,00 € abzusenden und die Absendung nachzuweisen. Der Protest soll innerhalb dieser Fristen begründet werden. Ist innerhalb der Protestfrist der Protest nicht eingelegt oder die Gebühr nicht abgesandt oder die Zahlung nicht nachgewiesen, ist der Protest unzulässig.
c) Wird ein Protest verworfen, so verfällt die Gebühr. Wird einem Protest entsprochen, werden die Gebühren zurückgezahlt.

- d) Die Protestgebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Protest vor einer mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht angeordnet worden ist, vor Erlass der Entscheidung vom Protestführer zurückgenommen wird.
 - e) Gegen Entscheidungen gem. Ziff. 3 und 4 ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht eröffnet.
9. Spieler können wegen Verstoßes gegen den Nationalen Anti-Doping Code anlässlich von Veranstaltungen der Schachbundesliga e.V. durch den DSB gesperrt werden.

§ 26

Haftung des Vereins

Der Verein ist nicht für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine fahrlässige Handlung in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Mitglied zufügt. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

§ 27

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

§ 28

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen / Ergänzungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten oder über den Anfall des Vereinsvermögen bei der Auflösung beziehen.

Schiedsgerichtsordnung

Artikel 1

Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

1. Das schiedsgerichtliche Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und beim Vorstand einzureichen. Wird der Antrag von einem bevollmächtigten Vertreter gestellt, so ist dem Antrag eine schriftliche Vollmacht beizufügen. Es sind ausreichende Anzahl von Abschriften, mindestens jedoch drei beizufügen.

Antragstellung per Telefax genügt den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes.

3. Der Antrag muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes durch Benennung der Ansprüche, die geltend gemacht werden, eine Beschreibung des Sachverhalts enthalten sowie die Benennung eines Beisitzers für das Schiedsgericht einschließlich dessen Postanschrift und Telefonnummer.
4. Der Vorstand hat dem Beklagten unverzüglich eine Abschrift zu übersenden mit der Aufforderung, innerhalb von einer Woche einen Beisitzer für das Schiedsgericht mit Postanschrift und Telefonnummer zu benennen und Stellung zu den geltend gemachten Ansprüchen zu nehmen.
5. Betrifft bei einem Streit, an dem der Verein als Kläger oder Beklagter beteiligt ist, das streitige Rechtsverhältnis neben den Parteien weitere Beteiligte dieser Schiedsvereinbarung, so ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, allen weiteren betroffenen Beteiligten eine Abschrift des Antrags mit der Aufforderung zu übersenden, innerhalb von einer Woche nach Zugang der Aufforderung mitzuteilen, ob, in welcher Weise und auf welcher Seite (Kläger oder Beklagter) diese am Schiedsverfahren teilnehmen. Dem Schiedsgericht ist vom Verein eine Liste der weiteren Beteiligten zu übergeben.

Artikel 2

Zusammensetzung des Schiedsgerichts, Kosten

1. Die beisitzenden Schiedsrichter einigen sich innerhalb von einer Woche auf einen

Vorsitzenden. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt haben. Können sich die beisitzenden Schiedsrichter nicht einigen, so entscheidet auf Antrag einer Partei das Kammergericht Berlin über den Vorsitzenden.

2. Die außergerichtlichen Kosten und die Vergütung der Beisitzer sowie etwaiger Prozessbevollmächtigter tragen die jeweiligen Parteien bzw. die beigetretenen Beteiligten selbst. Der Vorsitzende erhält für das Verfahren eine Vergütung in Höhe einer 2,5-Gebühr nach § 13 RVG, mindestens jedoch 250,00 € netto. Für die Mitwirkung an einer Einigung entsteht keine zusätzliche Gebühr. Der Vorsitzende hat Anspruch auf Erstattung seiner Kosten.
3. Für die Kostenentscheidung gelten die Vorschriften der ZPO entsprechend.
4. Auf Anforderung durch den Vorsitzenden hat die klagende Partei einen angemessenen Vorschuss einzuzahlen.

Artikel 3

Regelungen zum Verfahren, Entscheidungen nach Billigkeit, Verfahrensordnung, Rechtsordnung

1. Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Die Entscheidungen ergehen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung. Über Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende pflichtgemäß alleine.
3. Der Vorsitzende protokolliert die mündliche Verhandlung und unterzeichnet das Protokoll.
4. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung, soweit vorliegend nicht etwas anderes geregelt ist.
5. Der Vorsitzende verwahrt die Verfahrensakte fünf Jahre. Einsicht ist auf schriftlichen Antrag nur den Parteien bzw. beteiligten Personen im Sinne von Artikel 1 Ziff. 5 dieser Schiedsordnung zu gewähren.
6. Das Schiedsgericht entscheidet unter Beachtung der anwendbaren Ordnungen sowie des deutschen Rechts. Es ist ermächtigt, unter Beachtung der Rechtsgrundsätze nach Billigkeit zu entscheiden.

Artikel 4 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Er ist schriftlich zu begründen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Jeder Partei und allen im Sinne von Artikel 1 Ziff. 5 dieser Schiedsordnung beteiligten Personen ist ein unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden.

Die Gründungsversammlung, auf der elf Gründungsmitglieder anwesend waren, hat am 03.02.2007 den Schachbundesliga e.V. gegründet.

Die Satzung wurde durch schriftlichen Vorstandsbeschluss im April 2007 in § 6 Ziffer 2, § 6 Ziffer 4 b), § 11 Ziffer 1 Satz 4, § 13 Ziffer 2, § 19 Ziffer 2 a), § 19 Ziffer 4 geändert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2008 in der Präambel, § 3 Ziffer 1 a), § 3 Ziffer 1 d), § 3 Ziffer 3, § 4 Ziffer 1, § 5 Ziffer 2 a), § 6 Ziffer 2, § 6 Ziff. 4 a), § 12 Ziffer 3 d), § 12 Ziffer 7, § 14 Ziffer 1 (neu eingefügt), § 16 Ziffer 3, § 19 Ziffer 2 e), § 23 Ziffer 2, § 25 Ziffer 4 (neu eingefügt), § 25 Ziffer 5 und § 27 geändert.

Die Satzung wurde auf der Generalversammlung am 20.06.2010 in § 11 Ziff. 1 Satz 1 und § 11 Ziff. 2 geändert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2011 in § 13a (neu eingefügt) und § 20 geändert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.06.2012 in § 16 Ziff. 1 geändert.

Die Satzung wurde auf der Generalversammlung am 15.06.2013 in § 15 Ziff. 1 (ein Satz angefügt), Ziff. 2 (gestrichen), Ziff. 3, § 16 Ziff. 2, 3 (vollständig neuer Text), 4 bis 6, 8 (ein Satz angefügt), § 25 (Überschrift vollständig neugefasst), Ziff. 1 (vollständig neugefasst), 2 (letzten beiden Sätze gestrichen), 5 bis 6 (vollständig neugefasst), 7 bis 9 (angefügt) geändert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2014 in § 3 Ziff. 1, Satz 1 geändert und ein Satz 2 eingefügt. Ferner ist in § 21 eine neue Ziffer 7 eingefügt worden; die bisherige Ziffer 7 wurde zur Ziffer 8. Darüber hinaus wurde § 27 geändert. Es erfolgten redaktionelle Änderungen der §§ 6 Ziff. 4d), 25 Ziff. 2 Buchstabe b) und 25 Ziff. 3 („Spieljahr“ statt „Saison“).

Die Satzung wurde auf der Generalversammlung am 18.06.2016 in § 3 Ziff. 1 geändert. In § 3 Ziff. 2 Satz 1 wurde „...im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung...“ gestrichen. Ferner wurde § 11 Ziff. 1, Satz 2 sowie § 11 Ziff. 4 gestrichen; § 11 Ziff. 5 und 6 werden Ziff. 4 und 5. § 18 Ziff. 1 wurde neu gefasst und § 18 Ziff. 2 durch neue Regelungen in Ziff. 2 bis 4 ersetzt. Weiterhin wurden in § 22 Ziff. 1 die Worte „...Zuruf oder...“ gestrichen und § 22 Ziff. 2 vollständig neu gefasst. § 23 Ziff. 1 wurde neu gefasst.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2017 in § 25 Ziff. 2 d) geändert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2020 in § 25 Ziff. 2 (neu gefasst), § 25 Ziff. 3 (neu gefasst) und § 25 Ziff. 8 b) Satz 1 geändert. Ferner wurde § 16 Ziff. 2 Satz 1 geändert.